



Integrierte Gesamtschule Rheinabern
Hygienebeauftragter: Jochen Scherr

Schulischer Hygieneplan der IGS Rheinabern für das Schuljahr 2020/2021 (gültig ab Montag, 17.08.2020)

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Die Lage ist und bleibt ernst: es besteht die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus, die schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben oder sogar tödlich enden kann.

Der vorliegende Plan berücksichtigt die Vorgaben des "Hygieneplan-Corona für die Schulen in RLP in der 4. überarbeiteten Fassung, gültig ab 01.08.2020" des Ministeriums für Bildung RLP. Die Maßnahmen werden stets an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Vorgaben für das neue Schuljahr besagen, dass die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 möglich und geboten ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Wo dennoch möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Die Schülergruppen werden je nach Jahrgang in unterschiedlichen Gebäudeteilen beschult. Eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Schülerinnen und Schüler soll dadurch vermieden werden.

Gebäudenutzungsplan und verbindliche Laufwege im Schuljahr 2020/2021 (ab Montag 17.08.2020)

Jahrgänge 5 und 6

5a: Raum 231 EDV 3 (Altbau OG)

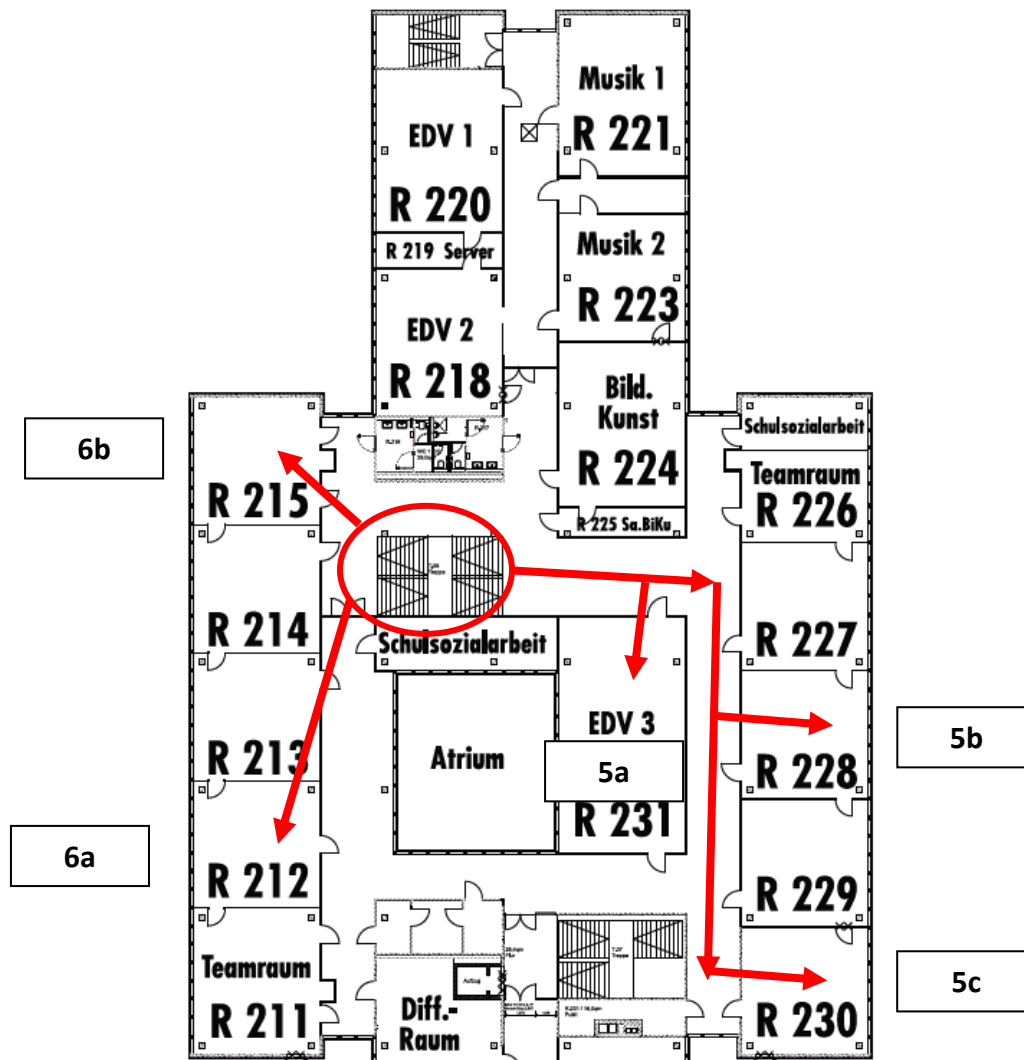
5b: Raum 228 (Altbau OG)

5c: Raum 230 (Altbau OG)

6a: Raum 212 (Altbau OG)

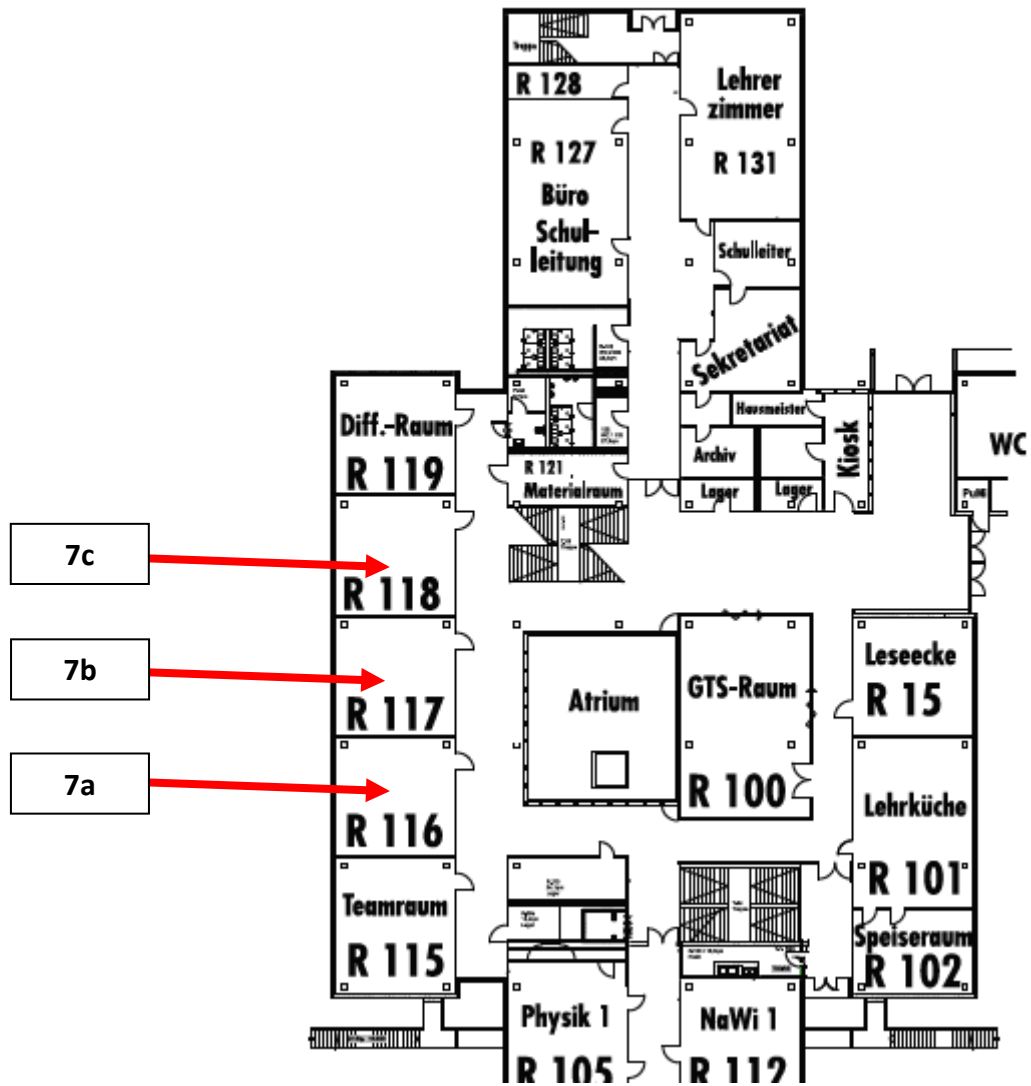
6b: Raum 215 (Altbau OG)

Alle 5. und 6. Klassen: Ein- und Ausgang über Haupteingang, Altbau (Haupt-Treppenhaus)



Jahrgang 7

- 7a: Raum 116 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7b: Raum 117 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7c: Raum 118 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür



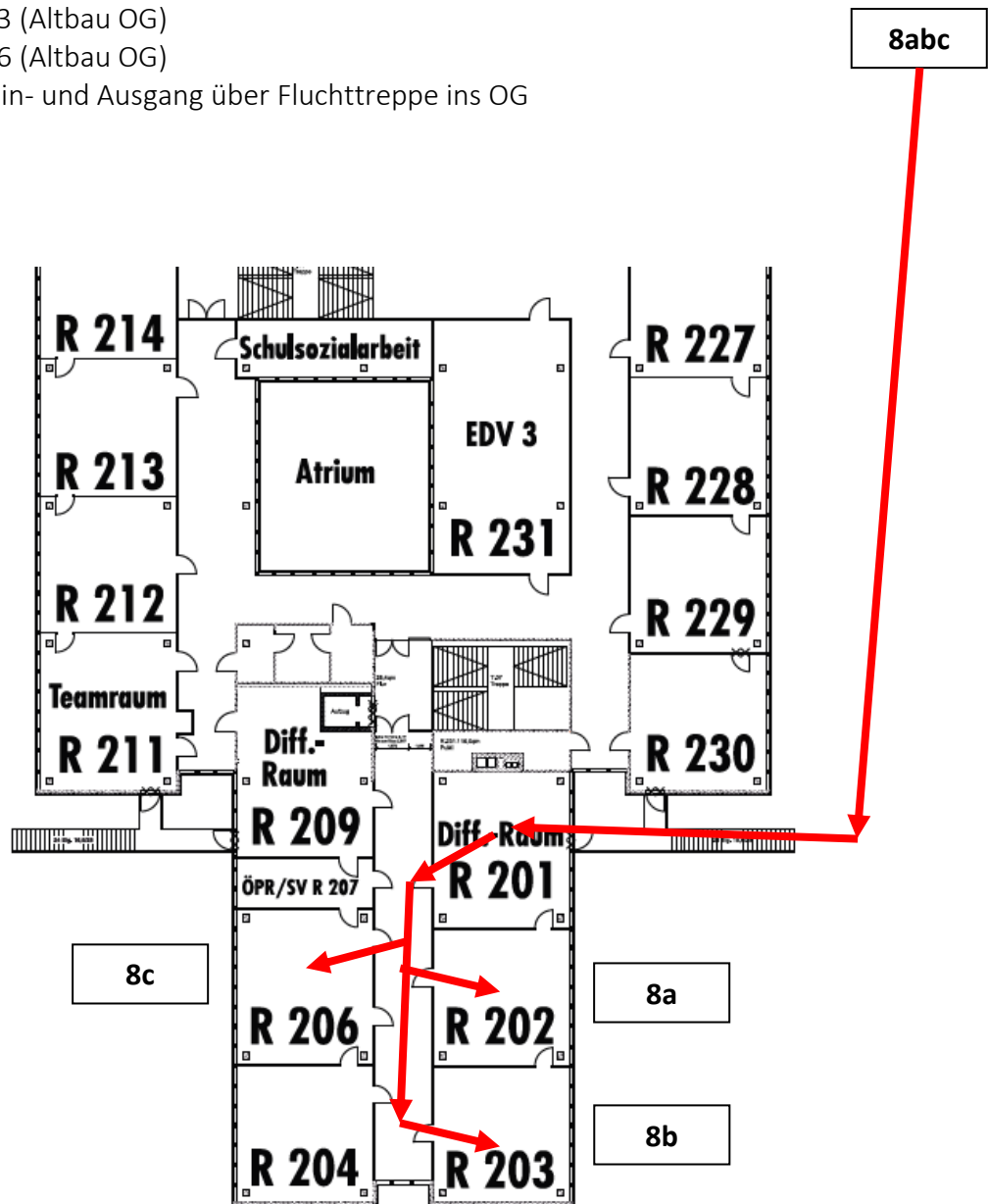
Jahrgang 8

8a: Raum 202 (Altbau OG)

8b: Raum 203 (Altbau OG)

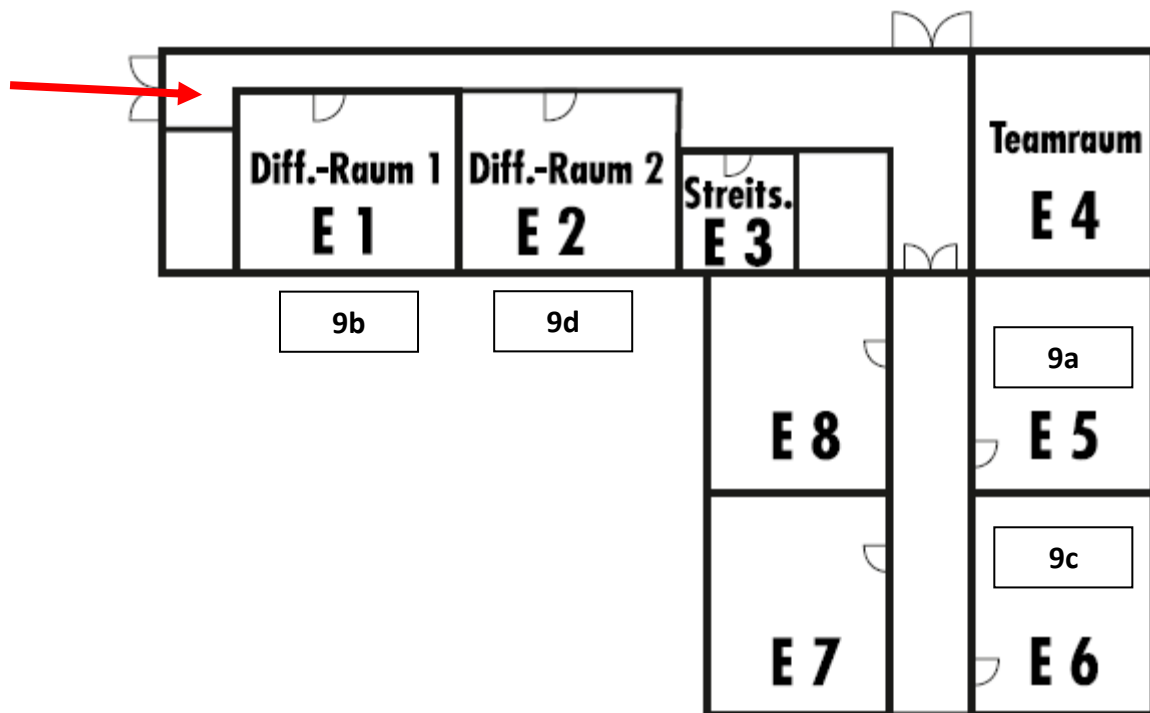
8c: Raum 206 (Altbau OG)

Alle 8. Klassen: Ein- und Ausgang über Fluchttreppe ins OG



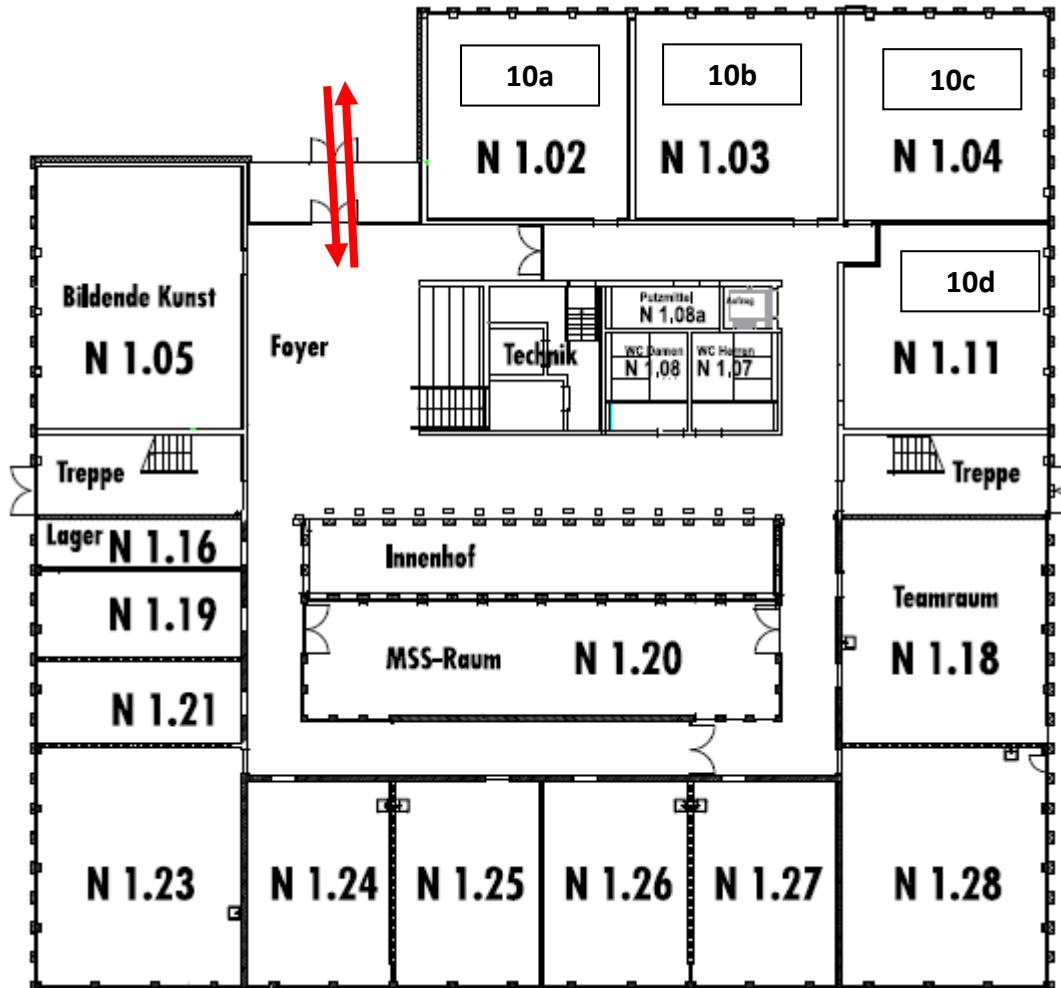
Jahrgang 9

- 9a: Raum E5 (Erweiterungsbau)
- 9b: Raum E1 (Erweiterungsbau)
- 9c: Raum E6 (Erweiterungsbau)
- 9d: Raum E2 (Erweiterungsbau)



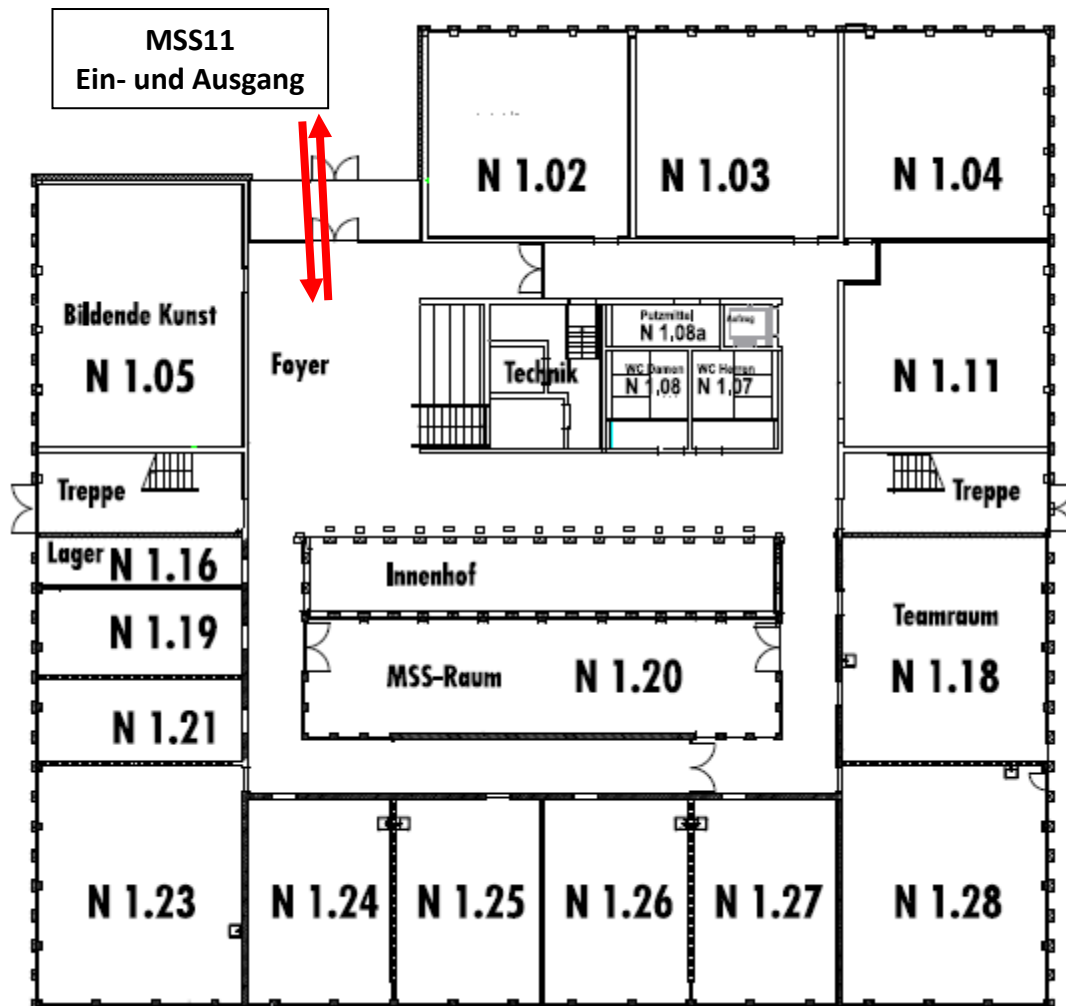
Jahrgang 10

- 10a: Raum N1.02 (Neubau)
- 10b: Raum N1.03 (Neubau)
- 10c: Raum N1.04 (Neubau)
- 10d: Raum N1.11 (Neubau)

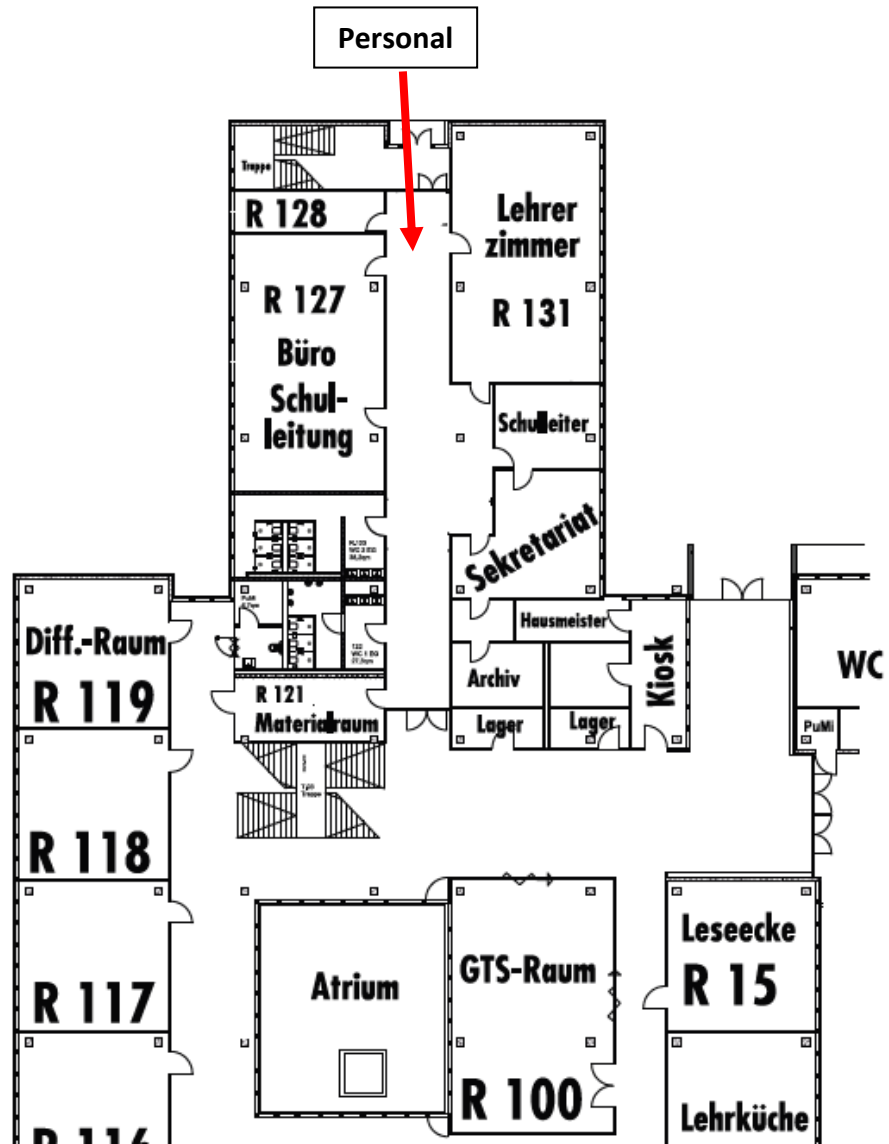


Jahrgang 11/12/13

Oberstufe: alle Räume im Neubau gemäß Untis-Stundenplan

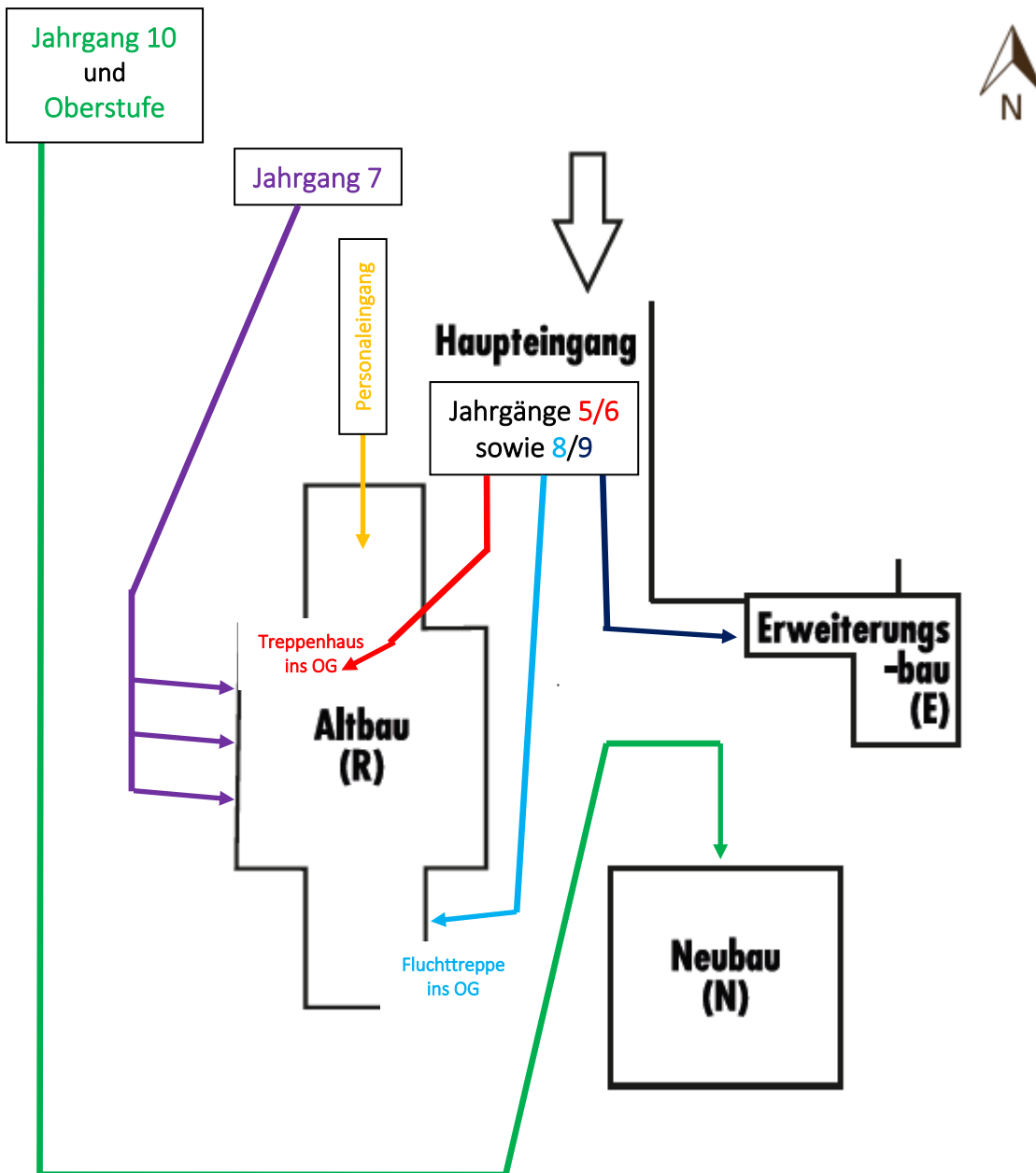


Schulpersonal



Übersicht

- Jahrgänge 5 und 6
- Jahrgang 7
- Jahrgang 8
- Jahrgang 9
- Jahrgänge 10 bis 13
- Personaleingang



Hygiene-Regeln

a) Persönliche Hygiene

- Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
- Gründliche Händehygiene (häufiges Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen überdachten Bereichen verpflichtend, insbesondere in den Fluren, in den Gängen und Treppenhäusern, beim Schulkiosk sowie in der Mensa.** (siehe dazu auch Abschnitt "Mundschutz/Masken")

b) Raumhygiene

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung: Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.

Mundschutz/Masken

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen überdachten Bereichen verpflichtend, insbesondere in den Fluren, in den Gängen und Treppenhäusern, beim Schulkiosk sowie in der Mensa.

Auch "Filtrierende Halbmasken" (Filtering Face Piece) der Schutzklasse "FFP2" oder "FFP3" ohne Ausatemventil sind erlaubt. (Erklärung: Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt.)

Es ist sinnvoll, sich einen zweiten Mund-Nasen-Schutz als **Ersatz** mitzunehmen und somit immer eine Reserve parat zu haben.

Im Klassensaal ("am Sitzplatz") dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während des Unterrichts den Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Sitzens ablegen. Es steht jedem frei, den Mund-Nasen-Schutz auch im Unterricht zu tragen (auf Durchfeuchtung achten und ggf. wechseln).

Hinweise:

- (1.) Ein Mund-Nasen-Schutz bietet keinen sicheren Schutz vor einer Infektion, sondern verringert nur das Ansteckungsrisiko für andere.
Der Mund-Nasen-Schutz dient vor allem dem Fremdschutz und schützt das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen in der Ausatemluft desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zwar schützt ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz bei festem Sitz unter Umständen auch begrenzt den Träger der Maske, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung. Da der Träger eines Mund-Nasen-Schutzes im Wesentlichen nicht durch das Vlies einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des Mund-Nasen-Schutzes vorbei angesogen wird, bieten er für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerehaltigen Tröpfchen und Aerosolen.
- (2.) Das Tragen von "Behelfsmasken" (Mund-Nasen-Schutz) vermittelt ein trügerisches Gefühl der Sicherheit.
Auch FFP2-/FFP3-Atemschutzmasken bieten nur einen vorübergehenden wirksamen Schutz vor einer Infektion. Das Virus kann sich auch an der Außenseite der FFP2-/FFP3-Maske sammeln, sodass es gefährlich ist, die Maske daraufhin mit den Händen zu berühren, denn wer sich danach ins Gesicht fasst, macht den Effekt der Maske zunichte. Selbst FFP2-/FFP3-Masken schaffen es nur für einen begrenzten Zeitraum, den Erreger aus der Luft zu filtern.

Wo es möglich ist, soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Flure

Generell sollen alle Personen in den Schulgebäuden mit größtmöglichem Abstand hintereinander laufen, nicht nebeneinander. Auf ein "Einbahnstraßen-System" kann verzichtet werden. Generell gilt jedoch ein Rechtsgeh-Gebot (analog zum Rechtsfahr-Gebot im Straßenverkehr). Das bedeutet, dass alle Personen möglichst weit rechts laufen sollen, an der Wand entlang. Auch die Eingänge werden entsprechend ausgeschildert: beim Hinein- und Hinausgehen ist die jeweils rechte Tür zu

benutzen. Wegkreuzungen sind nicht immer vermeidbar, dort ggf. warten/sich gegenseitig in ausreichendem Abstand vorbeilassen.

Pausen

Die Pausen finden regulär statt. Es gelten die oben genannten Hygiene-Regeln, insbesondere:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
- Gründliche Händehygiene (häufiges Händewaschen oder Händedesinfektion).
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen überdachten Bereichen verpflichtend, insbesondere in den Fluren, in den Gängen und Treppenhäusern, beim Schulkiosk sowie in der Mensa.**

Lernplattform "Microsoft Office 365 Education", mögliches "Home Schooling"

Schülerinnen und Schüler dürfen entgegen der Schulordnung ihr eigenes Smartphone/Tablet/Laptop in die Schule mitbringen, um ggf. Unterstützung bei technischen Problemen erhalten zu können (zur Vorbereitung des möglicherweise wieder notwendigen "Home Schoolings"). Über den Einsatz der Geräte im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler in den Umgang mit der Lernplattform "Microsoft Office 365 Education" (u.a. Teams, OneNote,...) eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 tritt eine Änderung des Schulgesetzes in Kraft, die festlegt, dass die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt. Diese sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten (§1 Abs. 6 SchulG neue Fassung). Beim Home-Schooling wird die Erledigung von Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu Hause von der Lehrkraft überprüft; dies kann auch in die Leistungsbeurteilung einfließen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.